



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.763/1
vom 26. Juli 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens
vom 14. Juli 2016 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der
Wallonischen Region, der Gemeinsamen
Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen
Gemeinschaft bezüglich der vorzunehmenden Abänderungen in
der Kindergeldgesetzgebung‘

Am 28. Juni 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 14. August 2017 verlängert wurde^(*) ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2016 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der vorzunehmenden Abänderungen in der Kindergeldgesetzgebung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 11. Juli 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. Juli 2017 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2016, dem mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf zugestimmt werden soll, werden einige Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Kindergeld abgeändert.

Gemäß Artikel 94 § 1bis Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ müssen die zuständigen Behörden während der in diesem Artikel erwähnten Übergangsperiode ein Zusammenarbeitsabkommen über diese Regelungen schließen¹.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ENTWURFS

2. Da sowohl der deutsche Text, als auch der französische und der niederländische Text des Zusammenarbeitsabkommens authentisch sind, ist es ratsam, sowohl die deutsche Fassung, als auch die französische und die niederländische Fassung des Zusammenarbeitsabkommens dem Entwurf eines Zustimmungsdokuments, der dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden wird, beizulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 19 und 20

3. Gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, erst wirksam, nachdem es von den zuständigen Gesetzgebern gebilligt worden ist.

Gemäß den Artikeln 19 und 20 des Zusammenarbeitsabkommens wird ihm rückwirkende Kraft verliehen.

Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist².

¹ Siehe das Gutachten des Staatsrats 58.483/VR vom 15. Dezember 2015 über einen Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung ‚modifiant divers arrêtés royaux relatifs aux allocations familiales‘; das Gutachten des Staatsrats 58.484/VR vom 15. Dezember 2015 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region ‚modifiant la loi générale relative aux allocations familiales‘; das Gutachten des Staatsrats 58.485/VR vom 15. Dezember 2015 über einen Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung ‚modifiant l’article 8, § 1^{er}, alinéa 2, de l’arrêté royal du 25 octobre 1971 portant exécution de la loi du 20 juillet 1971 instituant des prestations familiales garanties‘ und das Gutachten des Staatsrats 58.503/VR vom 31. Dezember 2015 über einen Entwurf eines Erlasses der Flämischen Regierung ‚houdende wijziging van verschillende koninklijke besluiten betreffende de kinderbijslag‘.

² Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, siehe z.B. Verfassungsgerichtshof, 21. November 2013, Nr. 158/2013, B.24.2; Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 172/2013, B.22; Verfassungsgerichtshof, 29. Januar 2014, Nr. 18/2014, B.10; Verfassungsgerichtshof, 9. Oktober 2014, Nr. 146/2014, B.10.1;

Die Verfasser des Entwurfs tun deshalb gut daran, die Zielsetzung des Allgemeininteresses, für die die Rückwirkung erforderlich ist, entweder in der Begründung zum Zustimmungsdekret oder anlässlich der parlamentarischen Besprechung dieses Dekrets zu verdeutlichen.

Artikel 21

4. In Artikel 21 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass die von diesem Zusammenarbeitsabkommen geänderten Ausführungsbestimmungen „von den jeweiligen Regierungen der zuständigen Gebietskörperschaften abgeändert werden [können]“.

Da diese Ermächtigung sich auf Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens bezieht, die selbst wenn sie Ausführungsbestimmungen sind, als wesentliche Elemente der Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen oder als inhaltliche Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf deren Verwaltung oder Auszahlung haben, zu betrachten sind³, kann diese Ermächtigungsbestimmung selbstverständlich nur so verstanden werden, dass die betreffenden Regierungen die Ermächtigung erst dann anwenden können, nachdem die betreffenden Gebietskörperschaften gemäß Artikel 94 § 1bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für die Regelung der Familienleistungen vollständig zuständig geworden sind, d.h. ab dem 1. Januar 2020, bzw. ab dem 1. Januar 2018 oder dem 1. Januar 2019, wenn sie vor dem 1. Januar 2020 beschließen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen selbst wahrzunehmen, und sie diesen Beschluss gemäß Artikel 94 § 1bis Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 notifiziert haben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie Goossens

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

Verfassungsgerichtshof, 22. Januar 2015, Nr. 1/2015, B.4; Verfassungsgerichtshof, 7. Mai 2015, Nr. 54/2015, B.12; Verfassungsgerichtshof, 14. Januar 2016, Nr. 3/2016, B.22; Verfassungsgerichtshof, 3. Februar 2016, Nr. 16/2016, B.12.1; Verfassungsgerichtshof, 28. April 2016, Nr. 58/2016, B.9.2.

³ Siehe die in der Fußnote 1 erwähnten Gutachten.